

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Stadtentwässerung	

Geschäftszeichen SEW/Hs	Datum 06.09.2022	BV/2022/081
----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	10.11.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.11.2022

III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Abschreibung des Anlagevermögens nach Anschaffungs- und Herstellungskosten wird zugestimmt.
2. Der Auflösung der Gebührenrückstellungen wird zugestimmt.
3. Der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab 2023 einschließlich der Annahmen zu den Frischwassermengen, Einleitmengen und versiegelten Flächen wird zugestimmt.
4. Der Kalkulation der Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren ab 2023 wird zugestimmt.
5. Der III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung) einschließlich der Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren gemäß Anlage 9 dieser Beschlussvorlage wird zugestimmt.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung werden die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren angepasst. Zudem werden die Gebühren für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die allgemeinen Verwaltungskosten an die neuen Stundensätze gemäß Erlass angepasst.

Zusätzlich werden einzelne Regelungen der Gebührensatzung ergänzt oder geändert und so den rechtlichen und praktischen Anforderungen angepasst. Die Vorlage enthält als Anlagen den Text der III. Nachtragssatzung, eine Gegenüberstellung der neuen und der bisherigen gültigen Satzungsbestimmungen sowie die Kalkulationen der jeweiligen Gebührensätze für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung 2023.

Die für die Gebührenkalkulation angenommenen Zahlen und Daten sind gleichzeitig Grundlage für den Entwurf des Wirtschaftsplanes für 2023.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Rechtliche Grundlagen für die Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Erhebung von Abwassergebühren ist gesetzlich geregelt. Zu den wichtigsten Vorschriften zählen die §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) sowie die §§ 75 und 76 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO).

Nach § 6 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen dienen.

Die Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken und sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Bezugnehmend auf die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel bilden die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Entsorgung der dezentralen Anlagen jeweils eine öffentliche Einrichtung mit jeweils getrennt ermittelten Gebührensätzen, um damit die Kosten der Abwasserbeseitigung nach dem Verursacherprinzip gerechter aufzuteilen.

Auftretende Kostenüber- bzw. unterdeckungen müssen in den folgenden 3 Jahren nach ihrer Feststellung ausgeglichen werden.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören gemäß § 6 Absatz 2 KAG u. a. auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen ist. Der aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt. Weiter gehören zu den ansatzfähigen Kosten die Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter, wie z. B. dem AZV.

Zu Punkt 1. der Beschlussvorlage: Änderung der Abschreibungsmodalitäten

Seit 2008 erfolgt die Abschreibung des Anlagevermögens auf den Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW) Stand 1990. Bis 2007 wurde die Abschreibung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) durchgeführt.

Die Änderung wurde für die Jahre 2008 ff beschlossen, um die Eigenkapitalquote zu erhöhen und die Aufnahme von Fremdkapital zu vermeiden.

Nach der Empfehlung des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein sollte die Eigenkapitalquote mindestens zwischen 30 - 40% liegen.

Die Eigenkapitalquote ist seit der Umstellung aufgrund der soliden Finanzplanung von 25,5 % auf 51,7 % in 2021 gestiegen.

Die monetäre Differenz zwischen den Abschreibungswerten nach AHK und WBZW wird als kalkulatorische Rückstellung in der Bilanz eingestellt. Betragsmäßig sind die kalkulatorischen Werte nach WBZW in etwa 50 % höher als die Werte nach AHK.

Durch die drastische Erhöhung der Gebühren des AZV und den sonstigen ebenfalls erheblichen Kostensteigerungen und ohne die Abkehr der Abschreibungen nach WBZW sowie der Einstellung eines Teils der Gebührenrückstellungen (s. auch Zu Punkt 2.) würde der Gebührensatz 2023 für die Schmutzwassergebühren bei 2,89 €/m³ und für die Niederschlagswassergebühren bei 0,84 €/m² liegen.

Die Stadtentwässerung hält es für sinnvoll, diese Maßnahmen regulierend zum Vorteil der Gebührenzahlenden auf die Gebührenentwicklung zu nutzen.

Zu Punkt 2. der Beschlussvorlage: Auflösung der Gebührenrückstellungen

Im Rahmen der Kalkulation sind zudem die in den Vorjahren festgestellten Gebührenüberschüsse zu berücksichtigen.

In der Gebührenkalkulation für 2022 wurde von den vorhandenen Überdeckungen für die Schmutzwassergebühren ein Betrag in Höhe von 310.000 € eingestellt. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus den noch nicht aufgelösten Überschüssen aus 2018 (121.501,64 Euro) und 2019 (70.931,22 Euro) sowie einem Anteil aus 2020 (117.567,14 Euro). Für die Niederschlagswassergebühr wurde ein Betrag in Höhe von 90.500 € aus 2020 in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Die Kalkulation für 2023 sieht vor, 50 % der aus 2020 verbleibenden Gebührenrückstellung (309.450,05 Euro/2 = 154.725,00 Euro) für die Schmutzwassergebühren aufzulösen. Von den Rückstellungen aus dem Niederschlagswasserbereich in Höhe von 146.577,28 Euro soll ein Betrag von 91.055,00 Euro aufgelöst werden.

Die in die Gebührenkalkulationen eingestellte Auflösung von Gebührenrückstellungen werden dann auch im Wirtschaftsplan für das betreffende Jahr als „Einnahme“ berücksichtigt. Eine vollständige Auflösung der Rückstellungen wäre möglich, ist jedoch aus Gründen der Gebührenstabilität nicht vorgesehen. So kann den ggf. höheren Fremdwasseranteilen im Schmutzwassernetz bei Starkregenereignissen oder auch nicht planbaren Reparaturen am Kanalnetz Rechnung getragen werden.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Gebührenrückstellung ist in Anlage 4 der BV beigelegt.

Zu Punkt 3. der Beschlussvorlage: Kalkulation der Gebührensätze

Als Grundlage für die Kalkulation der Abwassergebühren für 2023 dienen neben der aktuellen Abwassersatzung, der Jahresabschluss 2021, der Entwurf des Wirtschaftsplans für 2023 sowie die durchschnittliche Frischwassermenge der letzten 4 Jahre und die versiegelten Flächen, wie sie sich aus der Nachkalkulation 2021 ergeben. (s. hierzu Anlage 2 zur BV)

Daneben ist die voraussichtliche Gebührensteigerung des AZV Südholstein zu berücksichtigen, die nach ihren Angaben zwischen 1,35 €/m³ und 1,41 €/m³ betragen wird. Die in der Kalkulation enthaltene Gebühr für den AZV ist ein Schätzwert. Dieser ergibt sich aus Mittelwerten der erwarteten Einleitmenge der letzten 4 Jahre und der Gebührensteigerung. (s. hierzu Anlage 3 zur BV)

Die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erfolgt getrennt für die jeweilige öffentliche Einrichtung. Ein Ausgleich zwischen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist rechtlich nicht zulässig, weil der durch die unterschiedliche Entsorgung bevorteilte Personenkreis nicht identisch ist.

Die Kalkulationen der Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung 2023 ist als Anlage 1 (Seiten 1 und 2) dieser BV beigelegt und ergibt im Ergebnis eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr von derzeit 2,26 €/m³ auf 2,55 €/m³ und eine Verringerung der Niederschlagswassergebühren von derzeit 0,66 €/m² auf 0,63 €/m².

Die in der Kalkulation aufgeführten Kosten beruhen auf einer Schätzung der betrieblich erforderlichen nicht investiven Baumaßnahmen, der Kosten für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen sowie den sonstigen erforderlichen Verwaltungs- und Personalaufwendungen in 2023.

Abweichungen von den kalkulierten Kosten zu den tatsächlich entstandenen Kosten können u. a. durch einen hohen Wasserbrauch bei trockenen Sommern (Mehreinnahmen) oder besonders nasse Jahre, die für höhere Einleitmengen beim AZV sorgen (Mindereinnahmen), verursacht werden.

Die Aufteilung der Abschreibungen auf die Schmutz- und Niederschlagswassereinrichtungen erfolgt entsprechend der Zuordnung der Anlagen in der Anlagenbuchhaltung. Die Abschreibungswerte wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlich in 2023 anfallenden Investitionen ermittelt. Die kalkulatorischen Zinsen setzen sich zusammen aus den Fremdkapitalzinsen sowie der Eigenkapitalverzinsung. Der Zinssatz hierfür mit derzeit 4,25% ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen nicht beanstandet worden.

Der Kostenanteil für die Einleitgebühr des AZV Südholstein hängt maßgeblich von der transportierten Schmutzwassermenge ab, die wiederum vom gesamten Frischwasserverbrauch und Fremdwassereinträgen beeinflusst wird. Für die Berechnung des Gebührensatzes für die Niederschlagswasserentsorgung werden die versiegelten Flächen, wie sie in der Nachkalkulation für 2021 festgestellt sind, herangezogen. Die zugrunde gelegten Werte sind in den Anlagen 2 und 3 zusammengestellt. (s. auch oben)

Die Aufteilung der Kosten, die nicht direkt Schmutz- oder Niederschlagswasser zugeordnet werden können, wie z. B. Personalkosten, erfolgt im Verhältnis der Kosten, die direkt zugeordnet werden können. (s. operativer Schlüssel 1 = OP1 - Anlage 1 Seite 2))

Bei der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren werden die Kosten zudem im Verhältnis der Flächen zwischen öffentlichen und privaten Bereich aufgeteilt. Da die Stadt Wedel Baukostenzuschüsse für Maßnahmen am öffentlichen Niederschlagswasserkanal in Höhe von 50% übernimmt (BKZ) werden in diesem Kostenblock keine Abschreibungswerte angesetzt und es ergibt sich hier eine geringere Gebühr je m².

Die Gebühren werden jährlich neu kalkuliert und bei Bedarf im Rahmen einer Änderung der Gebührensatzung angepasst.

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

Die in § 3 Absatz 2, Buchstabe b, Satz 2 geänderte Abfuhrgebühr stammt aus der letzten Ausschreibung durch den AZV und wurde versehentlich nicht in der entsprechenden Änderungssatzung berücksichtigt und ist der Ordnung halber jetzt aufgenommen worden. Diese Position wird sehr selten in Anspruch genommen.

In 2023 erfolgt die nächste europaweite Ausschreibung der Abfuhrleistungen durch den AZV. Die voraussichtlich neuen Gebühren werden in der nächsten Nachtragssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gebühren für die Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren

Die Gebührensätze für die Anschlussgenehmigungen und die weiteren Verwaltungsgebühren sind nach Stundenaufwand kalkuliert. Die anrechenbaren Stundensätze haben sich gemäß der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VerwGebVO) geändert.

Die Aufstellung der Stundensätze sowie die Kalkulation der Gebühren sind in den Anlagen 6 bis 8 aufgeführt.

Weitere Regelungen

Die weiteren aufgeführten Satzungsänderungen dienen der rechtlichen Anpassung von Vorschriften und der Konkretisierung.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Es ist notwendig, dass Satzungen den rechtlichen Erfordernissen entsprechend angepasst werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wird der Gebührenanpassung nicht zugestimmt, ergibt sich voraussichtlich eine Gebührenunterdeckung, die in den Folgejahren zu einem höheren Gebührensprung führen würde. Letztlich gibt es zu einer Gebührenanpassung nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) keine Alternative.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☒ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- 2 Übersicht der vorgeschlagenen Verteilungs- und Maßstabseinheiten
- 3 Übersicht Abwassermengen 2022 und Vorjahre
- 4 Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellungen
- 5 Übersicht finanzielle Auswirkung der Gebührenänderung auf die privaten Haushalte
- 6 Auszug aus der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren - Stundensätze -
- 7 Kalkulation der Genehmigungsgebühren
- 8 Kalkulation der Verwaltungsgebühren
- 9 III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

- 10 Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Regelungen
- 11 Änderungen im Fließtext der bisherigen Satzung

Maßstab für Kanalgebühren	1.740.000	m³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m²	806.390	31,02%
private Fläche m²	1.792.974	68,98%
Summe	2.599.364,00	100,00%
Aufteilungsmaßstab für allgemeine Kosten		
Operativer Kostenschlüssel 1 (OP1)		
(Summe der direkt zugeordneten Kosten für SW und RW, ohne AZV-Gebühr)		
Schmutzwasser	468.000,00	54,04%
Regenwasser	398.000,00	45,96%
Summe	866.000,00	100,00%
Operativer Kostenschlüssel 2 (OP2)		
(Anzahl der Abrechnungen für SW, Dezentral und NW)		
Schmutzwasser	9.100	62,12%
Dezentral	42	0,29%
Regenwasser	5.508	37,60%
Summe	14.650,00	100,00%
Umsatz (UM)		
Schmutzwasser	4.437.000,00	79,71%
Regenwasser privat	1.129.573,62	20,29%
Summe	5.566.573,62	100,00%

SW	4.437.000,00
NW	1.129.573,62

2018

Maßstab für Kanalgebühren	1.744.423	m ³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m ²	805.685	31,35%
private Fläche m ²	1.763.985	68,65%
Summe	2.569.670,00	100,00%

2019

Maßstab für Kanalgebühren	1.695.145	m ³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m ²	805.845	31,25%
private Fläche m ²	1.772.838	68,75%
Summe	2.578.683,00	100,00%

2020

Maßstab für Kanalgebühren	1.779.995	m ³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m ²	806.310	31,09%
private Fläche m ²	1.787.449	68,91%
Summe	2.593.759,00	100,00%

2021

Maßstab für Kanalgebühren	1.753.677	m ³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m ²	806.390	31,02%
private Fläche m ²	1.792.974	68,98%
Summe	2.599.364,00	100,00%

Gesamt m³ aus 2018-2021

6.973.240,00

1.743.310,00 Durchschnitt letzten 4 Jahre

FW Menge**1.740.000,00****Ansatz für VK 2023****Umsatzerlöse angenommen****2023****SW****4.471.800,00****NW****1.075.784,40****Ansatz Flächen wie NK 2021 mit 1.792,974 m³ und 806.390 m²**

		Übergabestation I				Übergabestation II			
Monat \ Jahr		2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
Januar		126.324	135.112	131.164	144.823	26.126	26.985	25.406	26.063
Februar		116.044	151.778	119.705	164.670	24.510	31.118	23.896	31.100
März		136.381	165.159	137.079	156.078	29.404	33.225	26.391	29.684
April		122.954	140.380	131.482	146.765	29.530	25.962	24.191	27.476
Mai		125.658	134.920	141.616	136.637	29.804	27.486	26.754	24.973
Juni		121.836	126.482	128.546	125.651	28.806	25.168	24.911	23.181
Juli		114.888	123.784	125.533	113.707	28.607	24.588	24.326	21.177
August		117.760	125.027	127.234	115.387	24.598	24.310	25.066	21.621
September		116.461	116.999	119.355	126.600	23.382	22.980	23.203	24.000
Oktober		126.199	123.033	124.105	126.600	29.073	24.045	23.622	24.000
November		126.212	120.539	126.185	126.600	29.362	23.950	24.522	24.000
Dezember		131.647	126.459	136.736	126.600	27.686	24.071	25.288	24.000
insgesamt		1.482.364	1.589.672	1.548.740	1.610.118	330.888	313.888	297.576	301.275

geschätzt für Kalk. 2022/23
1.813.252 1.903.560 1.846.316 1.911.393

Ü 1_Einleitmenge September bis Dezember 2021 geteilt durch 4 Monate =	m³	7.474.521	1.868.630	Jahresdurchschnitt 4 Jahre
	506.381			
	126.595			
Ü 2_Einleitmenge September bis Dezember 2021 geteilt durch 4 Monate =	126.000	1.870.000	m³/geschätzte Menge für 2022/23	
	96.635	Ansatz für 2022	2.150.500,00 €	1,15 €/m³
	24.159			
	24.000	Ansatz für 2023	2.600.000,00 €	1,41 €/m³
		2.524.500,00 €		1,35 €/m³
		2.636.700,00 €		

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellung

2013-2023

Jahr	SW				
	01.01.	Zuführung	zu verrechnen	Auflösung	31.12.
2013	0,00 €	162.309,53 €	2015-2017		162.309,53 €
2014	162.309,53 €	443.854,40 €	2016-2018		606.163,93 €
2015	606.163,93 €	221.100,40 €	2017-2019		827.264,33 €
2016	827.264,33 €	70.079,08 €	2018-2020		897.343,41 €
2017	897.343,41 €	294.202,57 €	2019-2021	-330.000,00 €	861.545,98 €
2018	861.545,98 €	432.219,99 €	2020-2022	-360.000,00 €	933.765,97 €
2019	933.765,97 €	70.931,22 €	2021-2023	-137.264,33 €	867.432,86 €
2020	867.432,86 €	427.017,19 €	2022-2024	-400.000,00 €	894.450,05 €
2021	894.450,05 €	114.969,75 €	2023-2025	-275.000,00 €	734.419,80 €
2022	734.419,80 €	34.800,00 €	2024-2026	-310.000,00 €	459.219,80 €
2023	459.219,80 €		2025-2027		459.219,80 €

demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2024 309.450,05 €
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2025 114.969,75 €
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2026 (vorl.) 34.800,00 €
459.219,80 €

voraussichtliche Auflösung der Gebührenrückstellungen

154.725,00 €	2023
154.725,05 €	2024
114.969,75 €	2025
34.800,00 €	2026
<u>459.219,80 €</u>	

Jahr	NW				
	01.01.	Zuführung	zu verrechnen	Auflösung	31.12.
2013	52.578,30 €	74.686,18 €	2015-2017		127.264,48 €
2014	127.264,48 €	83.085,70 €	2016-2018		210.350,18 €
2015	210.350,18 €	5.897,35 €	2017-2019		216.247,53 €
2016	216.247,53 €		2018-2020	-66.535,31 €	149.712,22 €
2017	149.712,22 €	21.529,64 €	2019-2021	-73.000,00 €	98.241,86 €
2018	98.241,86 €		2020-2022	-85.301,59 €	12.940,27 €
2019	12.940,27 €	33.616,85 €	2021-2023		46.557,12 €
2020	46.557,12 €	203.460,43 €	2022-2024		250.017,55 €
2021	250.017,55 €	126.589,30 €	2023-2025	-12.940,27 €	363.666,58 €
2022	363.666,58 €	35.859,48 €	2024-2026	-90.500,00 €	309.026,06 €
2023	309.026,06 €		2025-2027		309.026,06 €

demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2024 146.577,28 €
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2025 126.589,30 €
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2026 (vorl.) 35.859,48 €
309.026,06 €

voraussichtliche Auflösung der Gebührenrückstellungen

91.055,00 €	2023
91.055,00 €	2024
91.056,58 €	2025
35.859,48 €	2026
<u>309.026,06 €</u>	

Saldo gesamt
31.12.
289.574,01 €
816.514,11 €
1.043.511,86 €
1.047.055,63 €
959.787,84 €
946.706,24 €
913.989,98 €
1.144.467,60 €
1.098.086,38 €
768.245,86 €
768.245,86 €

		<u>Erhöhung</u>		<u>Senkung</u>	
4 Personen	Mietwohnung	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m³		Niederschlagsfläche 200 m² / 4 Mietparteien	
		alte Satzung 2,26 €/m³	361,60 €	alte Satzung 0,66 €/m²	132,00 €
		neue Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	neue Satzung 0,63 €/m³	126,00 €
		Differenz jährlich	46,40 €	Differenz jährlich	-6,00 €
		Differenz monatlich	<u>3,87 €</u>	Differenz monatlich geteilt durch 4 Parteien	<u>-0,50 €</u>
			Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>-0,13 €</u>
					<u>3,74 €</u>
4 Personen	Einfamilienhaus	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m³		Niederschlagsfläche 100 m²	
		alte Satzung 2,26 €/m³	361,60 €	alte Satzung 0,66 €/m²	66,00 €
		neue Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	neue Satzung 0,63 €/m³	63,00 €
		Differenz jährlich	46,40 €	Differenz jährlich	-3,00 €
		Differenz monatlich	<u>3,87 €</u>	Differenz monatlich	<u>-0,25 €</u>
			Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>3,62 €</u>
4 Personen	Einfamilienhaus	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m³		Niederschlagsfläche Versickerung	
		alte Satzung 2,26 €/m³	361,60 €	alte Satzung 0,66 €/m²	0,00 €
		neue Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	neue Satzung 0,63 €/m³	0,00 €
		Differenz jährlich	46,40 €	Differenz jährlich	0,00 €
		Differenz monatlich	<u>3,87 €</u>	Differenz monatlich	<u>0,00 €</u>
			Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>3,87 €</u>
2 Personen	Mietwohnung	geschätzter Frischwasserverbrauch 80 m³		Niederschlagsfläche Versickerung	
		alte Satzung 2,26 €/m³	361,60 €	alte Satzung 0,66 €/m²	0,00 €
		neue Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	neue Satzung 0,63 €/m³	0,00 €
		Differenz jährlich	46,40 €	Differenz jährlich	0,00 €
		Differenz monatlich	<u>3,87 €</u>	Differenz monatlich	<u>0,00 €</u>
			Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>3,87 €</u>

Die Gebührensätze für die Anschlussgenehmigungen und die weiteren Verwaltungsgebühren sind nach Stundenaufwand kalkuliert. Für die entsprechenden Personalkosten findet § 6 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VerwGebVO) Anwendung.

Sie betragen für die

Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	:	49,00 €
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	:	55,00 €
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	:	66,00 €
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	:	82,00 €

In diesen, auf Basis der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge errechneten Stundensätzen sind ein Versorgungszuschlag, Personalnebenkosten, Zuschläge für Hilfspersonal, Personalgemeinkosten sowie Verwaltungsgemeinkosten enthalten.

Darüber hinaus enthält der Stundensatz Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. informationstechnischer Unterstützung. Hierfür ist die Berechnung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) - hier: Bericht Nummer 16/2015 (Kosten eines Arbeitsplatzes) - herangezogen worden. Die Berechnung der Jahresarbeitsstunden ist auf Grundlage der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein geltenden Arbeitszeitregelung erfolgt.

Die Stundensätze gelten grundsätzlich auch für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte).

Laufbahngruppe 1 umfasst den einfachen und mittleren Dienst, Laufbahngruppe 2 den gehobenen und höheren Dienst.

	Anteil der Bearbeitung mittlerer Dienst			Anteil der Bearbeitung gehobener Dienst			Gebührensatz
	Zeitanteil	Betrag	Gebührenanteil	Zeitanteil	Betrag	Gebührenanteil	
a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	1,00	55,00 €	55,00 €	2,00	66,00 €	132,00 €	187,00 €
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	1,00	55,00 €	55,00 €	2,50	66,00 €	165,00 €	220,00 €
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	1,00	55,00 €	55,00 €	3,00	66,00 €	198,00 €	253,00 €
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	1,00	55,00 €	55,00 €	4,00	66,00 €	264,00 €	319,00 €
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	1,00	55,00 €	55,00 €	3,00	66,00 €	198,00 €	253,00 €
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	1,00	55,00 €	55,00 €	4,00	66,00 €	264,00 €	319,00 €
g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen	2,00	55,00 €	110,00 €	8,00	66,00 €	528,00 €	638,00 €

§ 8 Abs. 3 Gebühren im vereinfachten Verfahren

Genehmigungen nach § 13 Abs. 6 Abwassersatzung	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde	33,00 €
--	------------------------------	--	---------

§ 8 Abs. 4 Gebühren für Genehmigung von Nachträgen

	Anteil der Bearbeitung gehobener Dienst			Gebührensatz
a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten	1,00	66,00 €	66,00 €	66,00 €
b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten	2,00	66,00 €	132,00 €	132,00 €
c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen	1,00	66,00 €	66,00 €	66,00 €
d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	2,00	66,00 €	132,00 €	132,00 €

§ 8 Abs. 5 Teil- und Schlussabnahmen

Teil- und Schlussabnahmen	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde	33,00 €
---------------------------	------------------------------	--	---------

Stundensatz mittlerer Dienst	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde
---------------------------------	------------------------------	--

§ 9 Abs.2	Genehmigungen Indirekteinleiter	66,00 €	33,00 €
§ 9 Abs. 3	Erlaubnis und sonstige Genehmigungen	66,00 €	33,00 €
§ 9 Abs. 5	fehlende oder fehlerhafte Unterlagen	66,00 €	33,00 €
§ 9 Abs. 6	Erteilung widerrufliche Befreiung ABZ	66,00 €	33,00 €

§ 9 Abs. 7	Erstellung Kostenvoranschlag	66,00 €	33,00 €
------------	------------------------------	---------	---------

		Stundensatz mittlerer Dienst	durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	berechnete Personalkosten	Gebührensatz
§ 9 Abs. 8	Zulassung Zwischenzähler	55,00	12,00	11,00 €	11,00 €
§ 9 Abs. 9 S. 1	Rücküberweisungen	55,00	12,00	11,00 €	11,00 €
§ 9 Abs. 9 S. 2	Korrektur Gebührenbescheid	55,00	20,00	18,33 €	18,00 €

		Stundensatz mittlerer Dienst	durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	berechnete Personalkosten	Erstattungs- pflichtiger Anteil von SEW	gesamt	Gebührensatz
§ 9 Abs. 10	kostenpflichtige Nachuntersuchungen	55,00	30,00	27,50 €	158,52 €	186,02 €	186,00 €
§ 9 Abs. 11	zusätzliche Ablesungen Frischwasserzähler	55,00	10,00	9,17 €	21,59 €	30,76 €	30,00 €

III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl. H. S. 153), § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 - 3 und Satz 5, § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 5, § 6 Absätze 1 - 4, Absatz 5 Sätze 1 - 4 und Absatz 6 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 44 Absatz 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom **TT.MM.JJJJ** folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage werden grundsätzlich die von der Stadtwerke Wedel GmbH zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung übermittelten Zählerstände der Frischwasserzähler herangezogen. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der oder die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wurden Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. Grundsätzlich erfolgt die Schätzung unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen. Sofern Vorjahresverbräuche nicht vorhanden oder plausibel sind oder andere Gründe gegen eine Schätzung anhand der Vorjahresverbräuche sprechen, kann die Stadt Wedel den Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück schätzen. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden oder mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m³ pro Person angerechnet.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Benutzungsgebühr auf 2,55 Euro geändert.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Benutzungsgebühr auf 1,40 Euro geändert.
4. In § 3 Absatz 2, Buchstabe b, Satz 2 wird die Abfuhrgebühr auf 190,40 Euro geändert
5. Der § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die abzugsfähigen Mengen sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein

entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung der abzugsfähigen Menge entfällt deswegen ab dem 01.01. des Folgejahres.“

6. In § 6 wird die Benutzungsgebühr auf 0,63 Euro geändert.

7. In § 8 Absatz 2 Buchstaben a) bis g) werden die Gebühren wie folgt geändert:

a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	187,00 Euro
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	220,00 Euro
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	253,00 Euro
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	319,00 Euro
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	253,00 Euro
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	319,00 Euro
g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen	638,00 Euro.

8. In § 8 Absatz 3 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.

9. In § 8 Absatz 4 Buchstaben a) bis d) werden die Gebühren wie folgt geändert:

a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten	66,00 Euro
b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten	132,00 Euro
c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	66,00 Euro
d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	132,00 Euro.

10. In § 8 Absatz 5 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.

11. In § 9 Absatz 2 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.

12. In § 9 Absatz 3 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.

13. In § 9 Absatz 5 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.

14. In § 9 Absatz 6 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.

15. In § 9 Absatz 7 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.

16. In § 9 Absatz 8 wird die Gebühr auf 11,00 Euro geändert.

17. In § 9 Absatz 9 Satz 1 wird die Gebühr auf 11,00 Euro geändert.

18. In § 9 Absatz 9 Satz 2 wird die Gebühr auf 18,00 Euro geändert.

19. In § 9 Absatz 10 wird die Gebühr auf 186,00 Euro geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Gernot Kaser

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Übersicht der Änderungen

alt		neu
„Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der oder die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Wedel unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen geschätzt. Werden die Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. In der Regel wird der Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück geschätzt. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden oder mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m³ pro Person angerechnet.“	§ 2 Abs. 6	„Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage werden grundsätzlich die von der Stadtwerke Wedel GmbH zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung übermittelten Zählerstände der Frischwasserzähler herangezogen. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der oder die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wurden Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. Grundsätzlich erfolgt die Schätzung unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen. Sofern Vorjahresverbräuche nicht vorhanden oder plausibel sind oder andere Gründe gegen eine Schätzung anhand der Vorjahresverbräuche sprechen, kann die Stadt Wedel den Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück schätzen. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden oder mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m³ pro Person angerechnet.“ <i>Klarstellung, dass nicht automatisch spätere Korrekturen der Zählerstände durch die Stadtwerke berücksichtigt werden. Vereinheitlichung der Schätzgrundlage unabhängig vom Grund.</i>
Schmutzwassergebühren 2,26 Euro/m ³	§ 3 Abs. 1 Satz 1	Schmutzwassergebühren 2,55 Euro/m ³
Direkteinleitung AZV 1,20 Euro/m ³	Satz 2	Direkteinleitung AZV 1,40 Euro/m ³

Gebühr je Anfahrt außerhalb der Regelentleerung 178,50 Euro	§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 2	Gebühr je Anfahrt außerhalb der Regelentleerung 190,40 Euro
„Die abzugsfähigen Mengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und durch konzessionierte Installationsunternehmen des Wasserfachs gesetzt werden. Dies ist in der gemäß Absatz 1 vorgegebenen Erklärung durch das Installationsunternehmen zu bescheinigen. Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung ab dem 01.01. des Folgejahres entfällt. “	§ 4 Abs. 2	„Die abzugsfähigen Mengen sind durch ge-eichte Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung der abzugsfähigen Menge entfällt deswegen ab dem 01.01. des Folgejahres. “ <i>Änderung der Praxis, da die Stadtwerke Wedel GmbH nicht mehr auf ein konzessioniertes Unternehmen besteht.</i>
Niederschlagswassergebühren 0,66 Euro/m²	§ 6	Niederschlagswassergebühren 0,63 Euro/m²
Gebühren für Anschlussgenehmigungen a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten 177,00 Euro b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten 208,50 Euro c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten 240,00 Euro d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten 303,00 Euro e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 240,00 Euro f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 303,00 Euro g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen 606,00 Euro	§ 8 Abs. 2	Gebühren für Anschlussgenehmigungen a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten 187,00 Euro b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten 220,00 Euro c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten 253,00 Euro d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten 319,00 Euro e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 253,00 Euro f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 319,00 Euro g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen 638,00 Euro
Gebühr für vereinfachte Genehmigungsverfahren 31,50 Euro	§ 8 Abs. 3	Gebühr für vereinfachte Genehmigungsverfahren 33,00 Euro

Gebühren für Genehmigungen von Nachträgen	§ 8 Abs. 4	Gebühren für Genehmigungen von Nachträgen
a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten 63,00 Euro		a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten 66,00 Euro
b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten 126,00 Euro		b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten 132,00 Euro
c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 63,00 Euro		c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 66,00 Euro
d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 126,00 Euro.		d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 132,00 Euro.
Gebühren für Abnahmen der Grundstücksentwässerungsanlage und Ortsbesichtigungen 31,50 Euro	§ 8 Abs. 5	Gebühren für Abnahmen der Grundstücksentwässerungsanlage und Ortsbesichtigungen 33,00 Euro
Gebühren für Genehmigungen nach § 33 LWG 31,50 Euro	§ 9 Abs. 2	Gebühren für Genehmigungen nach § 33 LWG 33,00 Euro
Gebühren für Erlaubnisse und sonstige Genehmigungen 31,50 Euro	§ 9 Abs. 3	Gebühren für Erlaubnisse und sonstige Genehmigungen 33,00 Euro
Gebühren für erhöhten Arbeitsaufwand (Anschlussgenehmigungen) 31,50 Euro	§ 9 Abs. 5	Gebühren für erhöhten Arbeitsaufwand (Anschlussgenehmigungen) 33,00 Euro
Gebühren für Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 31,50 Euro	§ 9 Abs. 6	Gebühren für Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 33,00 Euro
Gebühren für Kostenvoranschlag 25,50 Euro	§ 9 Abs. 7	Gebühren für Kostenvoranschlag 33,00 Euro
Gebühren für Zulassung Zwischenzähler 8,50 Euro	§ 9 Abs. 8	Gebühren für Zulassung Zwischenzähler 11,00 Euro
Gebühren für zusätzlichen Arbeitsaufwand (Benutzungsgebühren) 8,50 Euro	§ 9 Abs. 9 S. 1	Gebühren für zusätzlichen Arbeitsaufwand (Benutzungsgebühren) 11,00 Euro
Gebühren für korrigierten Gebührenbescheid 17,00 Euro	§ 9 Abs. 9 S. 2	Gebühren für korrigierten Gebührenbescheid 18,00 Euro
Gebühren für Nachuntersuchungen (Indirekt-einleiter) 184,00 Euro	§ 9 Abs. 10	Gebühren für Nachuntersuchungen (Indirekt-einleiter) 186,00 Euro

**Änderungen zur bisherigen
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel
(Gebührensatzung)
in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 30.11.2021**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H.-S. 6), des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1 Sätze 1 - 3, des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, des § 5, des § 6 Absätze 1 - 4, Absatz 5 Sätze 1 - 4 und Absatz 6 und des § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und des § 30 Absatz 3 Satz 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. 02. 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) zuletzt geändert durch Artikel 20 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 28.11.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsgebühren	2
§ 2 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser	2
§ 3 Gebührensatz für Schmutzwasser	3
§ 4 Zwischenzähler für abzugsfähige Wassermengen	4
§ 5 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser	5
§ 6 Gebührensatz für Niederschlagswasser	6
§ 7 Sonstige Benutzungsgebühren	7
§ 8 Gebühren für Anschlussgenehmigungen	7
§ 9 Sonstige Verwaltungsgebühren	8
§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	9
§ 11 Fälligkeit der Gebühren	10
§ 12 Gebührenpflichtige	10
§ 13 Mitteilungspflichten	10
§ 14 Öffentliche Last	11
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 16 Datenverarbeitung	11
§ 17 Inkrafttreten	12

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen und für die nach § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt die Stadt Wedel durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
Die Abwassergebühr wird für die zentrale Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt Wedel auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter ein, deren sich die Stadt Wedel zur Abwasserbeseitigung bedient, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen. Zu den Kosten zählen auch die im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bei der Stadt Wedel anfallenden Kosten für Entleerungen von abflusslosen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.

§ 2 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³.
Die Benutzungsgebühr für die Abfuhr, den Transport und die Reinigung des Inhalts aus dezentralen Grundstücksabwasseranlagen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr je Anlage sowie der Gebühr für die jeweiligen Abfahren und der Benutzungsgebühr u. a. für die Reinigung der Inhaltsstoffe.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge ist durch geeichte Zwischenzähler (§ 4) zu erbringen und obliegt dem oder der Gebührenpflichtigen.
- (4) Bei Bestehen einer Abwassereinrichtung gilt als Schmutzwasser die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Schmutzwassermenge um 4 m³/Jahr je Großvieheinheit herabgesetzt. Maßgebend für die Anzahl der Großvieheinheiten ist der am 2. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehbestand.
Bei Bäckereien wird die Menge um 0,75 m³ pro Tonne nachweislich verbrauchten Mehles herabgesetzt.
Wäschereien werden auf Antrag 10 v. H. der zugeführten Wassermenge nicht als Schmutzwasser berechnet.
Für Waschstraßen können 10l/PKW abgezogen werden (Schleppverluste). Voraussetzung für die Absetzmenge sind Angaben über den durch Zählerablesungen nachgewiesenen PKW-Durchsatz und, sofern der Frischwasserverbrauch nicht plausibel ist, ein Zwischenzähler für den Nachweis des Frischwasserverbrauchs in der Waschküche.
- (6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. ~~Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.~~ Für die Ermittlung der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage werden grundsätzlich die von der Stadtwerke Wedel GmbH

zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung übermittelten Zählerstände der Frischwasserzähler herangezogen. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der oder die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. ~~Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Wedel unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen geschätzt. Werden die Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. In der Regel wird der Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück geschätzt.~~ Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wurden Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. Grundsätzlich erfolgt die Schätzung unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen. Sofern Vorjahresverbräuche nicht vorhanden oder plausibel sind oder andere Gründe gegen eine Schätzung anhand der Vorjahresverbräuche sprechen, kann die Stadt Wedel den Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück schätzen. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden oder mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m³ pro Person angerechnet.

- (7) Für das aus Regenwassernutzungsanlagen entnommene Brauchwasser gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (9) Endet die Ableseperiode später als der Erhebungszeitraum, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.
- (10) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt in der Regel jährlich. Für schon entstandene Teilansprüche werden Teilbeträge erhoben. Beginnt die Benutzungsgebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die für die Teilbeträge zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 3 Gebührensatz für Schmutzwasser

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage beträgt je m³ Schmutzwasser ~~2,26~~ 2,55 Euro. Bei unmittelbarer Einleitung in die Abwasseranlage des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein beträgt die Gebühr ~~1,20~~ 1,40 Euro je m³.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Die jährliche Grundgebühr beträgt je Anlage unabhängig von einer Abfuhr bei

1. abflusslosen Abwassersammelgruben	87,75 Euro
2. Kleinkläranlagen	87,75 Euro
 - b) Die Gebühr für die Regel- und Bedarfsabfuhr beträgt je Anfahrt bei

1. abflusslosen Abwassersammelgruben	95,08 Euro
2. Kleinkläranlage	95,08 Euro

Für Abfahren außerhalb der Regelentleerungen, für Sonderabfahren, Notabfahren an Sonn- und Feiertagen, außerplanmäßige Abfahren, für Abfahren bei letzten Leerungen aufgrund eines Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserleitung oder bei Umbau/Nachrüstung oder für eine vom Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin verursachte Fehlfahrt wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von ~~178,50~~ 190,40 Euro je Anfahrt erhoben.

Die Art der Abfuhr bestimmt sich nach den in den Abrechnungen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein ausgewiesenen Zuordnungen.

c) Die Entsorgungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser bei

1. abflusslosen Abwassersammelgruben	6,52 Euro
2. Kleinkläranlagen	16,28 Euro

§ 4 Zwischenzähler für abzugsfähige Wassermengen

- (1) Die Berücksichtigung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist bei der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, einzureichen. Nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung und der Vorlage der Erklärung über den Einbau eines Zwischenzählers gemäß Absatz 2 erfolgt die Anrechnung der abzugsfähigen Mengen ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten ab Bekanntgabe die Erklärung über den Einbau eines Zwischenzählers bei der Stadtentwässerung Wedel vorliegt.
- (2) Die abzugsfähigen Mengen sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen ~~und durch konzessionierte Installationsunternehmen des Wasserfachs gesetzt werden. Dies ist in der gemäß Absatz 1 vorgegebenen Erklärung durch das Installationsunternehmen zu bescheinigen.~~ Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung ~~ab dem 01.01. des darauffolgenden Jahres entfällt der abzugsfähigen Menge entfällt deswegen ab dem 01.01. des Folgejahres.~~
- (3) Die Berücksichtigung der abzugsfähigen Mengen ist begrenzt durch den Frischwasserverbrauch je Ableseperiode. Die Zählerstände sowie die weiteren erforderlichen Angaben für den jeweiligen Erhebungszeitraum hat die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert bis spätestens zum Ende der 1. Kalenderwoche des Folgejahres mitzuteilen. Wird ein Zählerstand nicht oder nicht fristgemäß mitgeteilt, erfolgt keine Anrechnung der abzugsfähigen Menge bei den Zwischenzählern, die der Minderung der Schmutzwassergebühren dienen. Sofern der Zählerstand dann fristgerecht für den 31.12. des nächsten Abrechnungszeitraums vorliegt, wird der Zählerstand bei nicht fristgemäßer Mitteilung für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum nach dem tatsächlich mitgeteilten Zählerstand abgerechnet bzw. bei vorher nicht erfolgter Abgabe des Zählerstandes von einem oder mehreren Abrechnungszeiträumen ein Jahresdurchschnittswert ermittelt und berücksichtigt.

§ 5 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche erhoben, von der Niederschlagswasser in die Anlagen fließt. Dies gilt auch bei nicht leitungsgebundener Zuleitung.
- (2) Als Niederschlagsfläche gilt die bebaute und/oder befestigte Fläche.
- (3) Die Fläche von begrünten Dächern wird mit 50 v. H. angerechnet.
- (4) Bei der Verwendung versickerungsfähiger Materialien, wie z. B. Rasengittersteine und Ökopflaster, wird diese Fläche mit 50 v. H. berechnet.
- (5) Soll von genehmigten Versickerungs- und/oder Regenwassernutzungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, grundsätzlich kein Niederschlagswasser in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden, aber die Möglichkeit der Überleitung im Bedarfsfall vorhanden sein, wird 20 v. H. der Niederschlagswasserfläche berücksichtigt, von der die Einleitung erfolgt.
- (6) Befindet sich auf dem Grundstück ein Speicher für Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung mit Überlauf in das Kanalnetz, der tatsächlich mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens eine Größe von 2 m³ hat, werden für jeden vollen m³ Speicher 20 m² Niederschlagsfläche, von der Fläche, die in diesen Speicher einleitet, in Abzug gebracht. Mindestens ist eine Niederschlagswassergebühr von 20 v. H. für diese Niederschlagsfläche zu erheben.
- (7) Für Niederschlagswasser, das in Gartenteichen aufgefangen oder gesammelt wird, erfolgt keine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr. Ausgenommen hiervon ist die genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen in den Gartenteich. Ist ein Überlauf vom Gartenteich an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal vorhanden, wird 20 v. H. der Niederschlagswassergebühr erhoben. Maßgeblich ist die Fläche, die in den Gartenteich einleitet.
Ist ein Überlauf vom Gartenteich an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal vorhanden, obwohl keine bebauten und/oder befestigten Flächen in den Gartenteich einleiten, wird eine Niederschlagswassergebühr für 20 v. H. der Oberfläche des Gartenteiches erhoben.
- (8) Befinden sich mehrere Verbrauchsstellen auf einem Grundstück, so werden die nach Absätze 5 - 7 abzuziehenden Niederschlagsflächen derjenigen Verbrauchsstelle angerechnet, welche die Voraussetzungen für den Abzug geschaffen hat.
- (9) Befinden sich auf einem Flurstück mehrere Abnahmestellen und weisen die Gesamtschuldner geeignet nach, welche Teile der befestigten Flächen einzelnen Eigentümern zuzuordnen sind, so werden die Niederschlagsflächen entsprechend aufgeteilt. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Aufteilung der gesamten ermittelten Niederschlagsfläche für das Flurstück nach den Miteigentumsanteilen.
- (10) Für Drainageleitungen, die an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen sind, wird je laufenden Meter Leitung eine Niederschlagsfläche von 1 m² angerechnet.
- (11) Die Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Veranlagung erfolgt. Es können während des Kalenderjahres Teilbeträge erhoben werden. Beginnt oder endet die Benutzungsgebührenpflicht während eines Kalenderjahres, werden die Gebühren nach der Anzahl der Tage der Einleitung berechnet.

§ 6 Gebührensatz für Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Niederschlagsfläche ~~0,66~~ 0,63 Euro.

§ 7 Sonstige Benutzungsgebühren

- (1) Für die vorübergehende Einleitung von Niederschlagswasser oder Grundwasser in den Schmutzwasserkanal werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Schmutzwassergebühren erhoben. Die eingeleitete Menge ist anhand von geeichten Zwischenzählern zu ermitteln. Ist der Nachweis nicht möglich oder wird nicht erbracht, erfolgt eine Schätzung durch die Stadt Wedel, die der oder die Gebührenpflichtige anzuerkennen hat.
- (2) Für die Benutzung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals durch die Einleitung aus Wasserhaltung sowie von unbelastetem Grund- oder Quellwasser werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Niederschlagswassergebühren erhoben. Für die Gebührenberechnung wird pro m³ nachgewiesener oder von der Stadt Wedel geschätzter Einleitmenge entsprechend 1 m² Niederschlagsfläche angenommen. Zusätzlich ist die Reinigung des öffentlichen Kanals durch die Stadt Wedel oder von ihr beauftragter Dritter nach Aufwand zu zahlen.
- (3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Schmutzwassergebühren erhoben. Für die Gebührenberechnung wird pro m² Niederschlagsfläche jährlich 1 m³ einleitendes Niederschlagswasser angenommen.
- (4) Die Werkleitung der Stadtentwässerung Wedel ist berechtigt, mit Zustimmung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses der Stadt Wedel im Einzelfall eine Ausnahmeregelung zu den Absätzen 1 und 2 zu treffen, sofern die Ausnahmeregelung aus besonderen umwelttechnischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung ist eingehend zu prüfen und schriftlich zu begründen.

§ 8 Gebühren für Anschlussgenehmigungen

- (1) Abweichend von § 4 in Verbindung mit der lfd. Nr. 4 der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung gelten die nachfolgenden Absätze 2 - 4.
- (2) Für Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	177,00 187,00 Euro
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	208,50 220,00 Euro
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	240,00 253,00 Euro
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	303,00 319,00 Euro
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	240,00 253,00 Euro
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	303,00 319,00 Euro
g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen	606,00 638,00 Euro

- (3) Abweichend von Absatz 1 wird für Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 6 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung nach dem Zeitaufwand für jede angefangene ½ Stunde eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Genehmigung von Nachträgen, die von den genehmigten Unterlagen abweichen, oder Genehmigungen bei Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder mit geringem Umfang z. B. bei Sanierungen oder Nachrüstungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten ~~63,00~~ 66,00 Euro
 - b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten ~~126,00~~ 132,00 Euro
 - c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen ~~63,00~~ 66,00 Euro
 - d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen ~~126,00~~ 132,00 Euro.
- (5) Für Teil- und Schlussabnahmen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie für Ortsbesichtigungen aufgrund einer Entwässerungsgenehmigung und sonstigen Inaugenscheinnahmen, wird je angefangene ½ Stunde und Mitarbeiter/in eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro gesondert von der Genehmigungsgebühr erhoben.

§ 9 Sonstige Verwaltungsgebühren

- (1) Abweichend von § 4 in Verbindung mit der lfd. Nr. 4 der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung gelten die nachfolgenden Absätze 2 und 3.
- (2) Für Genehmigungen nach § 33 Absatz 3 Landeswassergesetz in der jeweils geltenden Fassung (Indirekteinleiter) wird eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung erhoben.
- (3) Für die Erteilung von Erlaubnissen und sonstigen Genehmigungen wird nach dem Zeitaufwand für jede angefangene ½ Stunde eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Ablehnung eines Entwässerungsantrages wird abweichend von § 5 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit der lfd. Nr. 4 der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von drei Vierteln der entsprechenden Genehmigungsgebühr gemäß § 8 erhoben.
- (5) Entsteht aufgrund fehlender und/oder fehlerhafter Unterlagen oder unzureichender Mitteilung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ein erhöhter Arbeitsaufwand, werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die erforderlichen Aufwendungen der Stadt Wedel auferlegt. Zugrunde gelegt werden ~~31,50~~ 33,00 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung zuzüglich sonstiger Kosten gemäß § 5 Absatz 5 KAG in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Für die Erteilung einer widerruflichen Befreiung vom Benutzungszwang nach § 12 der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung wird je nach Umfang eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung erhoben.

- (7) Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages, z. B. im Rahmen eines Antrages auf Herstellung eines nachträglichen oder zusätzlichen Grundstücksanschlusskanals, wird eine Gebühr in Höhe von ~~25,50~~ 33,00 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung erhoben.
- (8) Für die Genehmigung eines Antrages auf Zulassung eines Zwischenzählers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von ~~8,50~~ 11,00 Euro erhoben.
- (9) Für durch Benutzungsgebührenpflichtige verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand, u. a. bei gewünschten Rücküberweisungen zu viel gezahlter Beträge oder erneutem Versand von Bescheiden, wird je Vorgang (Kundennummer) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von ~~8,50~~ 11,00 Euro erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren veranlagt werden kann. Für Korrekturen der Gebührenbescheide, z. B. wegen verspätet gemeldetem Eigentümer- oder Mieterwechsel oder nicht korrekt gemeldeter Zählerstände, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von ~~17,00~~ 18,00 Euro für jeden zu korrigierenden Gebührenbescheid erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren veranlagt werden kann.
- (10) Werden bei Indirekteinleitern kostenpflichtige Nachuntersuchungen erforderlich, ist hierfür eine Gebühr in Höhe von ~~184,00~~ 186,00 Euro je erforderlicher Nachuntersuchung fällig.
- (11) Für zusätzliche Ablesungen von Wasseruhren auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr 30,00 Euro/Ablesung. Die Gebühr ist ebenfalls zu entrichten, wenn die Stadt Wedel aufgrund von Zahlungsverzug bei den Teilbeträgen eine zusätzliche Ablesung zur Erstellung eines Gebührenbescheides vornehmen lässt. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Angaben zu Zählerständen, Zählernummern oder Eichfristen zur Klarstellung und Festsetzung von Benutzungsgebühren überprüft werden müssen.
- (12) Im Übrigen gilt für weitere gebührenpflichtige Amtshandlungen die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebührenpflicht beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne der §§ 3 und 4 bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 5 der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Wechselt die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner während des Jahres, z.B. durch Eigentums- oder Mietwechsel, entsteht der Gebührenanspruch damit für den abgelauenen Teil des Jahres. Die neue Gebührenschuldnerin oder der neue Gebührenschuldner ist vom Beginn des Tages an gebührenpflichtig, der dem Tag der Rechtsänderung folgt. Die/der neue und die/der bisherige Gebührenschuldner/in sind Gesamtschuldnerin und/oder Gesamtschuldner für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, Kenntnis von dem Wechsel erhält.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind fällig bei Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides. Sie müssen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe bei der Stelle eingegangen sein, die im Veranlagungsbescheid genannt ist. Der Veranlagungsbescheid kann mit anderen städtischen Leistungen und Lieferungen, die durch die Stadt Wedel festgesetzt werden, zusammengefasst sein.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der oder die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin Gebührenpflichtiger oder Gebührenpflichtige. Die Wohnungs- und Teileigentümer und Wohnungs- und Teileigentümerinnen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner und/oder Gesamtschuldnerinnen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer und Miteigentümerinnen oder mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner und/oder Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist gebührenpflichtig, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Abweichend von Satz 1 und 2 bleibt der Eigentümer oder die Eigentümerin bis zur Mitteilung der für die Gebührenveranlagungen nach Satz 1 erforderlichen Angaben gemäß § 13 an die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, gebührenpflichtig.
- (3) Benutzungsgebührenpflichtig sind bei der Entsorgung von Abwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen der Eigentümer oder die Eigentümerin des Grundstückes auf dem sich die Anlage befindet.
- (4) Für kostenpflichtige Nachuntersuchungen bei Indirekteinleitern ist der Betreiber oder die Betreiberin gebührenpflichtig. Mehrere Betreiber oder Betreiberinnen sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

§ 13 Mitteilungspflichten

- (1) Sowohl die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer als auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer haben bei einem Eigentumswechsel die Zählerstände der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, unverzüglich mitzuteilen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wedel das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Ferner haben Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, bei denen sich die Gebührenpflichtigen nach § 12 Absatz 2 ergeben, alle für die Veranlagung notwendigen Angaben und Unterlagen, insbesondere den Vor- und Nachnamen des zur Nutzung Berechtigten, Angaben zu den in den Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten vorhandenen Wasserzählern und ggf. Mietverträgen, auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Schmutz- und/oder Niederschlagswassergebühren betreffen, unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der eingetretenen Änderung, der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt Wedel haben die Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Mitteilungspflichten nicht oder nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Wedel die Berechnungsdaten schätzen.
- (4) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen das Ende eines Mietverhältnisses spätestens zwei Wochen nach dem Auszug gemeldet haben. Dabei sind insbesondere der Zählerstand zum Auszugsdatum sowie die neue Anschrift der Mieterin oder des Mieters anzugeben.
- (5) Änderungen, die zu einer Minderung der Benutzungsgebühren führen, werden erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung berücksichtigt.

Die Mitteilung gilt erst ab dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn die Gebührenpflichtigen alle Angaben, die zur Veranlagung der Benutzungsgebühren erforderlich sind, direkt bei der Stadtentwässerung Wedel vorgelegt haben.

§ 14 Öffentliche Last

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 13 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung darf die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 3 Absatz 1 und § 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderliche personenbezogene sowie betriebs- und grundstücksbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 gehören:
 - a) Vor- und Nachname
 1. der bzw. des Gebührenpflichtigen gemäß § 12,
 2. ihrer oder seiner Bevollmächtigten oder ihres oder seines Bevollmächtigten und
 3. ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihres oder seines gesetzlichen Vertreters,
 - b) Adresse
 1. der bzw. des Gebührenpflichtigen gemäß § 12,
 2. ihrer oder seiner Bevollmächtigten oder ihres oder seines Bevollmächtigten und
 3. ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihres oder seines gesetzlichen Vertreters,

c) Flurstücksnummern, Grundbuchblattnummern.

Soweit die Gebührenpflichtigen, ihre Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert:

- d) Telefonnummer,
- e) E-Mail-Adresse,
- f) Kontoverbindung.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Übermittlung von erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten aus folgenden Quellen zulässig:

- g) Stadtwerke Wedel GmbH,
- h) Abwasser-Zweckverband Südholstein,
- i) Grundbuchamt,
- j) untere Bauaufsichtsbehörde und bei der Stadt Wedel vorhandene Bauakten,
- k) Liegenschaftsdatei,
- l) Katasteramt,
- m) Eigentümerinnen und Eigentümer,
- n) Angaben der Betroffenen,
- o) örtliche Feststellungen.

Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, darf sich Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(4) Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und den nach Absatz 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

(5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(6) Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer des Verwaltungsverfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel vom 22.10.2001 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 19.12.2003, der II. Nachtragssatzung vom 22.12.2006, der III. Nachtragssatzung vom 21.12.2007, der IV. Nachtragssatzung vom 01.12.2008, der V. Nachtragssatzung vom 18.12.2009, der VI. Nachtragssatzung vom 19.11.2010, der VII. Nachtragssatzung vom 16.12.2011, der VIII. Nachtragssatzung vom 14.12.2012, IX. Nachtragssatzung vom 27.01.2014, der X. Nachtragssatzung vom 03.12.2015, der XI. Nachtragssatzung vom 06.12.2017 und der XII. Nachtragssatzung vom 10.12.2018 außer Kraft.

(3) Abweichend zu Absatz 2 gilt Folgendes:

Für bis zum 31.12.2019 beantragte oder sonst von dem Gebührenpflichtigen veranlasste Leistungen gelten die Gebührensätze der §§ 8 und 9 mit der Maßgabe, dass die Gebührensätze in der Höhe durch die Gebührensätze in den §§ 7 - 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel vom 22.10.2001 in der Fassung der Nachtragssatzung vom 10.12.2018 begrenzt sind.

Wedel, 02.12.2019

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt

Inkrafttreten der I. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
Wedel, 18.12.2020

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Niels Schmidt

Inkrafttreten der II. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Wedel, 30.11.2021

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Niels Schmidt